



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

# Tätigkeitsbericht

der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) des Kreises Paderborn

**für die Jahre 2021 und 2022**



# Inhalt

---

<b>1. Allgemeines/Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Aufgaben</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2 Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2 Fortbildungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3 Qualitätsmanagement</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2019/2020</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1. Beratung und Information</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2 Überwachung</b> .....	<b>11</b>
4.2.1 Prüftätigkeit .....	<b>11</b>
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) .....	13
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche).....	13
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	14
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/Private Krankenversicherung).....	14
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen.....	15
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle .....	16
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung .....	16
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG).....	16
4.2.2 Gebührenerhebung.....	16
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen .....	17
<b>4.3 Corona-bedingte Maßnahmen</b> .....	<b>17</b>
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen.....	17
4.3.2 Sonstiges.....	18
<b>4.4 Zusammenarbeit und Kooperation</b> .....	<b>20</b>
<b>4.5 Sonstiges</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick</b> .....	<b>22</b>
<b>6. Ansprechpersonen</b> .....	<b>24</b>
<b>7. Weiterführende Links</b> .....	<b>25</b>

# 1. Allgemeines/Einleitung

---

## 1.1 Aufgaben

Im Kreis Paderborn leben ca. 3.400 Menschen in vollstationären Betreuungseinrichtungen/Wohngemeinschaften. Darüber hinaus werden ca. 700 Menschen in Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege) betreut.

Die Rechte und die Selbstbestimmung dieser Menschen zu sichern und zu unterstützen ist die Hauptaufgabe der WTG-Behörde. Dies erfolgt durch Regel- und Anlassprüfungen sowie durch Information und Beratung. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Nutzenden

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt dar:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch
  - unangekündigte Regelprüfungen
  - unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung der Leistungsanbietenden bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG)
- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbietenden und der Nutzenden (§ 11 Abs. 1 WTG)
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG) durch
  - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzenden; zur Durchsetzung der den Leistungsanbietenden obliegenden Pflichten; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzenden
  - Untersagung des Betriebes eines Wohn- und Betreuungsangebotes

- Erteilung eines Beschäftigungsverbot bei fehlender Eignung
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG)
- Feststellung der Eignung der Leitungskräfte (§ 4 Abs. 8 und 9 WTG)
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG)
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG), z. B.
  - mit den Landesverbänden der Pflegekassen
  - mit dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
  - mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion bei Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (§ 12 Abs. 2 WTG)

Darüber hinaus obliegen den Mitarbeitenden der WTG-Behörde insbesondere die Begleitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen von Betreuungseinrichtungen als örtlicher Sozialhilfeträger.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie die dazu erlassene Durchführungsverordnung (WTG DVO) in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung.

Gem. § 43 Abs. 1 WTG ist die WTG-Behörde als Beratungs- und Prüfbehörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG hat der Kreis als für die Durchführung des WTG zuständige Behörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

## 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

---

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Kreises Paderborn ist im Dezernat I dem Amt 50 (Sozialamt) zugeordnet. Die Aufgaben wurden im Jahr 2021 von

- zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,73 Stellenanteilen und
- einer Pflegefachkraft mit 1,0 Stellenanteil

wahrgenommen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen sowie der Zunahme der Überprüfungen der Ergebnisqualität wurde im Jahr 2022 eine weitere Pflegefachkraft mit 1,0 Stellenanteil eingesetzt.

Die Aufgaben werden seit dem 01.04.2022 wahrgenommen von

- zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,73 Stellenanteilen und
- zwei Pflegefachkräften mit insgesamt 2,0 Stellenanteilen.

### 2.2 Fortbildungen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden folgende Fortbildungen besucht:

- Die Grundlagen der Arbeit von Beiräten in stationären Einrichtungen
- Behörden IT-Sicherheitstraining
- Word, Outlook, Teams
- Brandschutzunterweisung
- Datenschutz

## 2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, nehmen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde neben den unter 2.2 genannten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig an

- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS),
- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Detmold und
- Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden in Ostwestfalen-Lippe

teil.

Zudem hat der Kreis Paderborn mehrere Fachzeitschriften abonniert, die monatlich erscheinen und allen Mitarbeitenden der WTG-Behörde zugänglich sind. Einmal wöchentlich findet eine Teambesprechung statt, welche dem Informationsaustausch der Beschäftigten innerhalb der WTG-Behörde dient und die einheitliche Vorgehensweise der Aufgabenerledigung sicherstellen soll.

# 3. Wohn- und Betreuungsangebote

---

## 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG unterscheidet zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot -EuLA- (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in
  - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
  - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und ambulante Dienste außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Klientinnen/Klienten in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald diese in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wiederum gesonderte Anforderungen. Diese sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich verringert. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften abgestuft. Auch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nur eingeschränkten baulichen und personellen Anforderungen. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen überhaupt nicht den Anforderungen nach dem WTG.

### **Anzeigepflichtige Leistungsangebote**

Zum Stichtag 31.12.2022 gab es im Kreis Paderborn insgesamt

- 31 Angebote des Servicewohnen
- 40 ambulante Pflegedienste und
- 9 selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Im Berichtszeitraum wurde bei zwei Wohngemeinschaften eine Statusfeststellung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorgenommen.



## Anzahl der Betreuungsangebote, welche einer Qualitätsprüfung unterliegen

STAND	31.12.2021		31.12.2022	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege) -davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	38	2.730	36	2.653
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	17	454	17	442
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	32	312	33	327
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	32	2	32
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegen	25	432	25	432
<b>gesamt</b>	<b>115</b>	<b>3.968</b>	<b>114</b>	<b>3.894</b>

### Zahl der freien stationären Plätze

Von den 2.610 vollstationären Dauerpflegeplätzen waren zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 180 Plätze frei. Die hohe Zahl an freien Plätzen ist insbesondere auf den Personalmangel zurückzuführen.

### Heimfinder NRW

Seit 2020 müssen die stationären Dauerpflegeeinrichtungen und die Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich ihre freien und belegbaren Plätze (Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze) in der Datenbank Pfad.wtg melden. Die freien Plätze werden auf der Internetseite des MAGS [www.heimfinder.nrw.de](http://www.heimfinder.nrw.de) veröffentlicht, so dass Interessenten sich informieren können, in welchen Einrichtungen freie Plätze zur Verfügung stehen.

Durch evtl. Belegungsstopps, Personalmangel, Umbaumaßnahmen weicht die Zahl der belegbaren Plätze häufig von der Zahl der tatsächlich freien Plätze ab.

## 3.2 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2019/2020

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 107 (Stand 31.12.2020) auf 114 (Stand 31.12.2022) gestiegen.

Hinzugekommen sind

- 1 stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
- 5 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften,
- 4 Tagespflegeeinrichtungen.

Weggefallen sind

- 2 vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- In einem Gebäude wurden zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften errichtet. In der anderen Einrichtung soll eine Tagespflege entstehen.
- 1 anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

# 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

---

## 4.1. Beratung und Information

Nach § 11 Abs. 1 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbietenden und der Nutzenden solcher Wohn- und Betreuungsangebote. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzende, deren Vertretende, Beiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde vorgenommenen Beratungen nehmen einen großen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch. Die Beratungen erfolgen telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch, gelegentlich auch vor Ort. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Themen wie:

- Medikamentenversorgung
- Voraussetzungen für die Anerkennung als Leitungskraft
- Wahl des Beirates
- Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson/eines Vertretungsgremiums
- Dokumentationsanforderungen des neuen Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation SIS
- Prüfung von Konzepten
- Personalausstattung
- Delegationsmöglichkeiten
- Rechte der Nutzenden und deren Angehörigen, z. B. Einsichtnahme in die Dokumentation
- Abrechnung von Leistungen
- Barbetragverwaltung
- Wäschekennzeichnung
- Kündigung von Pflegeplätzen
- Arztbesuche
- Einsatz und Alternativen von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Anzeigepflichten
- Beratung zum Umgang mit der Datenbank Pfad.wtg
- Wohnqualität, Anforderungen nach dem WTG
- Abweichungen nach dem WTG
- Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Durchführung von Testungen/Testnachweise
- Einhaltung der Besuchsregelungen anhand der aktuellen Coronavorschriften
- Umgang mit Gewalt/Gewaltprävention

## Durchgeführte Beratungen:

**2021**

683

**2022**

402

Nachdem die Zahl der Beratungsgespräche im ersten Jahr der Corona-Pandemie im Jahr 2020 bei über 1.000 lag, zeichnet sich inzwischen eine Reduzierung der Beratungsgespräche ab.

## 4.2 Überwachung

### 4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG werden die Wohn- und Betreuungsangebote von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder durch anlassbezogene Prüfungen – in der Regel aufgrund von Beschwerden – überwacht. Die Prüfungen der Einrichtungen finden immer unangemeldet statt.

Die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Sie können in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. (§§ 23 und 30 WTG). In den Gasteinrichtungen sind Regelprüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen.

Die Entscheidung, wann eine Anlass- bzw. Regelprüfung in einer Einrichtung vorgenommen wird, treffen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist nach der Schwere des Mangels zu beurteilen, ob die Regelprüfung in einer Einrichtung jährlich oder im Abstand von höchstens zwei, bzw. drei Jahren durchgeführt wird.

Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG nur zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden:

- Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird.
- Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Auch wenn keine Anordnung erlassen wurde, kann der Mangel so erheblich sein, dass aus Sicht der WTG-Behörde eine jährliche Überwachung notwendig ist. Die festgestellten Mängel sind deshalb differenziert zu bewerten.

Der Kreis Paderborn hat ein Konzept entwickelt, nach dessen Kriterien seit Januar 2015 eine risikoorientierte Überwachung erfolgt. Die festgestellten Mängel werden je nach Schweregrad in drei Kategorien unterteilt, welche entsprechende Maßnahmen erfordern:

MÄNGEL	MAßNAHMEN
<p><b>Geringfügige</b> Mängel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konzepte nicht vollständig</li> <li>▪ Wahlverfahren des Beirates nicht eingehalten</li> <li>▪ Fehlende Informationen über das Leistungsangebot</li> </ul>	<p>Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, <b>Regelprüfung im Abstand von höchstens 2 Jahren</b></p>
<p><b>Erhebliche</b> Mängel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mangelnder Personaleinsatz bzw. Dienstplangestaltung</li> <li>▪ Fehler beim Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen</li> <li>▪ Fehler bei der Medikamentenversorgung</li> </ul>	<p>Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, <b>Kontrolle*, jährliche Überwachung</b> <i>(gezielte Nachprüfung der Beanstandung oder Regelprüfung)</i></p>
<p><b>Wesentliche</b> Mängel sind erhebliche Mängel, die von den Einrichtungen nicht fristgemäß beseitigt worden sind, oder schwerwiegende Mängel, die ein sofortiges Handeln erfordern.</p>	<p>Anordnung, <b>Kontrollbesuch**, jährliche Regelprüfung</b></p>

**\*Kontrolle:** wurden die Maßnahmen erfüllt, ggf. durch Vorlage von Dokumenten, Dienstplan, Konzepten...

**\*\*Kontrollbesuch:** die Einrichtung wird noch einmal aufgesucht und die Umsetzung vor Ort überprüft, z. B. bei Medikamentenversorgung, Pflegemängeln, Hygienemängel

Ziel des Konzeptes ist es, die Einrichtungen mit erheblichen oder wesentlichen Mängeln verstärkt zu kontrollieren. Eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzenden soll dadurch vermieden werden. Die Pflege-, Wohn- und Lebensqualität der Nutzenden soll sichergestellt sein. Bei unproblematischen Einrichtungen oder Einrichtungen mit geringfügigen, in erster Linie formalen Mängeln, kann hingegen der Prüfrhythmus auf zwei, bzw. drei Jahre ausgeweitet werden.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das NRW-Gesundheitsministerium landeseinheitliche Rahmenprüfkataloge erarbeitet. Die Rahmenprüfkataloge bestehen aus dem

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die Regelprüfungen werden anhand des vorgegebenen Rahmenprüfkataloges durchgeführt. Die Rahmenprüfkataloge sind in sieben Kategorien aufgeteilt:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und Soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Anlassbezogene Prüfungen werden schwerpunktmäßig hinsichtlich des vorliegenden Mangels/Beschwerdegrundes durchgeführt. Jeder Beschwerde wird nachgegangen.

#### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
	69	56

#### 4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Anlassprüfungen	7	14
Kontrollbesuche	11	19
Summe	<b>18</b>	<b>33</b>

### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2021 wurden in zehn Einrichtungen erhebliche Mängel und in drei Einrichtungen wesentliche Mängel festgestellt, die eine jährliche Kontrolle/Regelprüfung erforderlich machten.

Im Jahr 2022 wurden in 15 Einrichtungen erhebliche Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel wurden in der Regel im Rahmen des Beratungsverfahrens behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht. Wesentliche Mängel wurden bei einer Einrichtung festgestellt.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen sind auf der Internetseite des Kreises zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung haben die Leistungsanbietenden Gelegenheit, zu den Ergebnisberichten Stellung zu nehmen. Der jeweils aktuelle Prüfbericht der WTG-Behörde ist von der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Nutzende – auch zukünftige – sowie die von ihnen beauftragten Personen haben das Recht, die Prüfberichte der letzten drei Jahre einzusehen und sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

### **Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 WTG**

Im Berichtszeitraum 2021/2022 mussten insgesamt 12 Anordnungen erteilt werden. Zehn Anordnungen wurden auf Grund festgestellter Defizite in der Ergebnisqualität erteilt und zwei Anordnungen auf Grund der Unterschreitung der Fachkraftquote. Die Abstellung der Mängel wurde durch Kontrollbesuche geprüft. Viermal musste ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

### **Einschaltung der Staatsanwaltschaft:**

Insgesamt wurde in 14 Fällen die Staatsanwaltschaft wegen des Anfangsverdachts eines Straftatbestandes eingeschaltet (z. B. Verdacht auf einfache Körperverletzung), teilweise auch durch Selbstanzeige der jeweiligen Einrichtung, z. B. bei fehlerhaftem Betäubungsmittel-Bestand, Verdacht der Gewaltanwendung, pflegerischen Mängeln mit eingetretenem Schaden bei der versorgten Person.

### 4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/Private Krankenversicherung)

2021	2022
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="4"/>

#### 4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Alle Leistungsanbietenden, die Angebote nach dem WTG betreiben wollen, haben ihre Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzuzeigen.

##### **Inbetriebnahmen 2021/2022**

	Anzahl	Plätze
EuLA Eingliederungshilfe	1	24
Tagespflegeeinrichtungen	4	71
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	5	60
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	<b>155</b>

##### **Betriebsschließungen**

EuLa Pflege	2	63
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	1	9
<b>gesamt</b>	<b>3</b>	<b>72</b>

##### **Bearbeitete Anzeigen**

	2021	2022
Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen	33	19
Wechsel der Leistungsanbieter/innen	1	1
Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes	1	2

#### **Beiratswahl und Bestellung Vertrauensperson/Vertretungsgremium gem. § 22 WTG i. v. m. §§ 10 – 22 WTG DVO**

Die Einrichtungsleitung hat die WTG-Behörde über die Wahl und Zusammensetzung des Beirates zu informieren. Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzenden im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Der gewählte Beirat wird von der WTG-Behörde angeschrieben und über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die WTG-Behörde über 26 Beiratswahlen informiert. Kann ein Beirat nicht gewählt werden, so ist von der WTG-Behörde ein Vertretungsgremium oder eine Vertrauensperson zu bestellen. In den Gasteinrichtungen werden die Gäste ebenfalls durch eine Vertrauensperson vertreten. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum für 31 Einrichtungen Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen bestellt. Vorab wurde in einem persönlichen Kennenlerngespräch die Geeignetheit der Personen von der WTG-Behörde geprüft.



#### 4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In den WTG-Einrichtungen im Kreis Paderborn wurden keine Betrugsfälle festgestellt.

#### 4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzenden der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuende, Ehrenamtliche, Mitarbeitende von Betreuungsangeboten wenden. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt je nach Inhalt und Umfang schriftlich oder auch telefonisch. Teilweise werden Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes angefordert. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt. Bei den eingereichten Beschwerden ging es hauptsächlich um Vorwürfe über die Personalbesetzung und Pflegequalität, gelegentlich über die Medikamentenversorgung, Gewaltanwendung, Speiserversorgung, Barbetragverwaltung, Besuchseinschränkungen, Quarantänemaßnahmen, Wohnqualität oder Kündigung von Betreuungsverträgen.

#### **Bearbeitete Beschwerden**

<b>2021</b>	<b>2022</b>
<input type="text" value="38"/>	<input type="text" value="33"/>

Die eingegangenen Beschwerden, die eine Anlassprüfung in der Einrichtung erforderlich machten, sind unter dem Punkt „anlassbezogene Prüfungen“ nochmals aufgeführt.

#### 4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Mit Genehmigung der WTG-Behörde kann von den Anforderungen nach dem WTG in bestimmten Einzelfällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das können z. B. Abweichungen auf Grund der geringen Einrichtungsgröße oder auch die Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität sein.

Im Berichtszeitraum wurde für eine Tagespflegeeinrichtung eine Abweichungsgenehmigung für die tageweise punktuelle Überschreitung der Platzzahl erteilt.

#### **4.2.2 Gebührenerhebung**

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für Amtshandlungen nach dem WTG unter Tarifstelle 10.a verschiedene Gebühren festgesetzt. Die vom Kreis Paderborn nach der AVerwGebO NRW sowie den Empfehlungen des Landkreistages NRW erhobenen Gebühren teilen sich wie folgt auf:

	2021	2022
Regelprüfungen	55.470,00 €	50.340,00 €
Anlassprüfungen	1.330,00 €	4.715,00 €
Nachprüfungen	0,00 €	5.530,00 €
Anordnungen	2.020,00 €	1.270,00 €
Anzeige Wechsel Leitungskraft	3.200,00 €	1.800,00 €
Anzeige Inbetriebnahme/Schließung	2.300,00 €	1.887,50 €
Abweichungsgenehmigung	0,00 €	600,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>64.320,00 €</b>	<b>66.142,50 €</b>

### 4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde viermal ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 8.022,08 € festgesetzt. Die Zwangsgelder wurden festgesetzt, da die angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt wurden.

## 4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

### Allgemeines

Die Jahre 2021 und 2022 waren weiterhin von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Die Leistungsanbietenden waren verpflichtet, die Schutz- und Hygienemaßnahmen aus den zahlreichen gesetzlichen Vorgaben und Erlassen umzusetzen. Der Beratungsbedarf war immer noch groß. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde von den Gesundheitsämtern und WTG-Behörden überwacht.

### 4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Etwaigen Verstößen gegen die Allgemeinverfügungen und Verordnungen konnte im Beratungswege vorgebeugt werden. Anordnungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren mussten diesbezüglich nicht erteilt bzw. eingeleitet werden.

## 4.3.2 Sonstiges

### **Unterstützung bei den Testungen durch den Einsatz der Bundeswehr und das Freiwilligenregister der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2021**

Die vorgeschriebene Durchführung der PoC-Antigen-Tests in den Einrichtungen verursacht einen erhöhten Personalaufwand. Die Bundeswehr hat daher ein Angebot zur Unterstützung bei der Durchführung der Testungen der Besuchenden unterbreitet. Die Unterstützung konnte nur im Rahmen der Amtshilfe erfolgen, so dass entsprechende Anträge über den Kreis Paderborn gestellt werden mussten. Das Angebot galt nur temporär und der Einsatz war auf maximal drei Wochen, mit evtl. Verlängerung, befristet. In der Zeit vom 17.02.2021 bis 31.03.2021 haben insgesamt fünf Soldaten in drei stationären Pflegeeinrichtungen und zwei anbieterverantworteten Wohngemeinschaft bei der Durchführung von Schnelltests geholfen.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde parallel dazu ein Unterstützungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgebaut. Die BA hat einen zentralen Aufruf gestartet, um freiwillige Helfende für die Testung von Personal und Besuchende in Pflegeeinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu gewinnen. Diese Einrichtungen wurden über das Angebot informiert und konnten ihren Bedarf bei der WTG-Behörde anmelden. Insgesamt haben sieben Pflegeeinrichtungen Unterstützungsbedarf durch freiwillige Helfende angemeldet. Bei der WTG-Behörde wurde von drei Einrichtungen der Einsatz durch freiwillige Helfende zurückgemeldet. Das Unterstützungsangebot der BA ist zum 30.06.2021 ausgelaufen.

### **Meldung der Anzahl der durchgeführten Tests an das Landeszentrum für Gesundheit (LZG)**

Seit Januar 2021 sind die Pflegeeinrichtungen zur wöchentlichen Meldung durchgeführter Tests und positiver Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besuchende – an das LZG verpflichtet. Hierfür ist das vom LZG zur Verfügung gestellte Meldeportal zu nutzen. Die WTG-Behörde überprüft, ob die Einrichtungen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind und erinnert diese ggfs..

### **Anzeigen gem. § 150 SGB XI**

Gem. § 150 SGB XI sind den Pflegekassen von den Leistungsanbietenden wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anzuzeigen. Die Pflegekassen haben sich mit den weiteren zuständigen Stellen, insbesondere mit der zuständigen WTG-Behörde abzustimmen, um die pflegerische Versorgung der Betroffenen sicherzustellen und die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Anzeigen gem. § 150 SGB XI gemeldet. In Abstimmung mit der Pflegekasse wurden kurzfristige Maßnahmen ergriffen, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Diese Maßnahmen waren jeweils von kurzer Dauer.

## **Covid-Melder**

Seit Beginn der Pandemie müssen alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste tagesaktuell folgende Daten an die WTG-Behörde melden:

- Anzahl der infizierten Nutzenden (aktuell)
- Anzahl der Todesfälle der Nutzenden (kumuliert)
- Anzahl der infizierten Beschäftigten (aktuell)
- Anzahl der unter Quarantäne stehenden Beschäftigten (aktuell)

Die Meldung erfolgt über die Datenbank PfAD.wtg. Die WTG-Behörde prüft die Meldungen in der Datenbank auf Plausibilität und fordert die Einrichtungen bei Bedarf auf, diese Zahlen zu korrigieren/aktualisieren.

Insgesamt wurden von 21 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot Todesfälle gemeldet. Bis zum 31.10.2021 betrug die Zahl der Verstorbenen 81, danach wurden weitere 33 Todesfälle gemeldet.

## **Infektionsgeschehen**

Trotz Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen kam es im Berichtszeitraum immer wieder zu Infektionsgeschehen. Die schweren Krankheitsverläufe haben insgesamt abgenommen. Eine große Herausforderung war für die Einrichtungen oft die Personaleinsatzplanung. Durch die Quarantäne- und Isolationspflicht war der Ausfall von Beschäftigten ein großes Problem. Um die Versorgung weiterhin sicherstellen zu können, wurde für symptomfreie Personen teilweise auch eine Arbeitsquarantäne vom Gesundheitsamt ausgesprochen.

Eine Verlegung von Bewohnenden musste nicht vorgenommen werden. Ein Besuchsverbot seitens der WTG-Behörde wurde nicht ausgesprochen.

## **Impfungen gegen COVID-19**

Im Dezember 2020 begannen die Vorbereitungen für die Durchführung der Impfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen. Die Daten über die Anzahl der Beschäftigten und der Bewohnenden wurden an das MAGS NRW und von dort an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe weitergeleitet. Diese hat die Impfungen in den Einrichtungen gemeinsam mit dem Kreis Paderborn (Impfzentrum, WTG-Behörde) organisiert. Ende Dezember 2020 fanden die

ersten Impfungen durch mobile Teams statt. Bis Februar 2021 wurde allen Bewohnenden und Beschäftigten in den Einrichtungen die Erstimpfung angeboten. Die Auffrischungsimpfungen konnten nach Ablauf der Wartezeit ebenfalls in den Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden. Ab Mitte März 2021 konnten Impfangebote auch in allen anderen WTG-Einrichtungen umgesetzt werden.

Ab dem 16.03.2022 durften die Einrichtungen nur noch Personen beschäftigen, welche einen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 vorlegen konnten. Damit wurde eine einrichtungsbezogene mittelbare Impfverpflichtung geschaffen. Die Überwachung oblag den Gesundheitsämtern.

Die Leistungsanbietenden wurden verpflichtet, den Impfstatus der Nutzenden und Beschäftigten über die Datenbank PfAD.wtg zu melden. Die dort hinterlegten Daten wurden den Gesundheitsämtern monatlich übermittelt. Mit Ablauf des 31.12.2022 ist die gesetzliche Grundlage für die Vorlage eines Immunitätsnachweises weggefallen.

## 4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Das WTG sieht vor, dass die WTG-Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten abschließen müssen. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten. Die Vereinbarung wurde im Dezember 2016 vom Kreis Paderborn unterzeichnet. Es erfolgt eine gegenseitige Information über die geplanten Prüftermine und deren Ergebnisse. Gemeinsame Prüfungen werden angestrebt.

Die in § 128 SGB IX verankerte Zusammenarbeit mit dem LWL wird noch aufgebaut. Eine Kooperationsvereinbarung ist in Planung. Insbesondere soll die Zusammenarbeit der Behörden folgende Inhalte abdecken:

- gegenseitige Information über den Terminplan der beabsichtigten Regelprüfungen
- Abstimmung, in welchen Fällen ggfs. eine gemeinsame Prüfung erfolgen soll
- Austausch der Prüfberichte
- Information über Beschwerdeeingänge
- Wechselseitige Information zu beabsichtigten Maßnahmen

Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten in Westfalen-Lippe hat inzwischen Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den WTG-Behörden und dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe herausgegeben.

## 4.5 Sonstiges

### Baumaßnahmen

Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen ist dem örtlichen Sozialhilfeträger als zuständiger Behörde Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten (§ 10 Abs. 4 WTG, § 10 Abs. 1 APG DVO).

In den Jahren 2021/2022 haben sich 20 Trägerinnen und Träger über die Bedarfssituation und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Neu- und Umbauvorhaben beraten lassen. Hierbei fielen oftmals mehrere zeitintensive Folgeberatungsgespräche für ein Bauvorhaben an. Die Beratungsgespräche werden in der Regel gemeinsam mit der Sozialplanerin des Kreises Paderborn geführt. Die konkreten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG werden dann in weiteren Gesprächen mit der WTG-Behörde erörtert. Auf Antrag wird der Trägerin bzw. dem Träger in einem Abstimmungsbescheid bestätigt, dass das Bauvorhaben mit dem WTG konform ist. Nach der Bauabnahme wird ein Feststellungsbescheid über die korrekte Ausführung nach den Vorgaben des WTG erteilt. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung, damit die Einrichtung die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen kann.

	VORGESTELLTE BAUVORHABEN	ANTRÄGE AUF ABSTIMMUNG	ABSTIM- MUNGS- BESCHEIDE	BAUABNAHMEN, FESTSTELLUNGS- BESCHEIDE
Neubau EuLA Pflege	0	0	0	2
Umbau/Anbau EuLA Pflege	4	8	8	9
Neubau EuLa EGH	1	0	0	1
Neubau/ Umnutzung KZP	2	0	0	0
Neubau Tagespflege	5	2	2	1
Erweiterung/ Umbau Tagespflege	1	0	0	1
Neubau anbieter- verantwortete WG	13	0	0	5

# 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

---

## **Baumaßnahmen**

Ab dem 31.07.2018 müssen alle Bestandseinrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80 Prozent erfüllen sowie jedes Zimmer mit einem eigenen Sanitärbereich, welcher vom Zimmer aus zugänglich ist, ausstatten (§ 47 Abs. 3 WTG). Diese Voraussetzungen werden von einer Einrichtung noch nicht erfüllt (Stand 31.12.2022). Bis zum Abschluss der Umbaumaßnahme besteht ein Wiederbelegungsverbot für 23 Plätze. Die Baumaßnahme soll 2023 abgeschlossen sein.

## **Entwicklung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungsangebote**

In den nächsten zwei Jahren werden voraussichtlich

- 2 Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EuLA) in der Pflege,
- 1 Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot in der Eingliederungshilfe
- 4 Tagespflegen und
- 7 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

in Betrieb genommen.

Eine stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung wird in Service-Wohnen umgewandelt.

Zusätzlich fallen ab dem 01.01.2023 die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) unter den Geltungsbereich des WTG und unterliegen der Prüfpflicht. Im Kreis Paderborn gibt es derzeit sieben solcher Werkstätten.

Die Anzahl der regelmäßig der Überwachung unterliegenden Betreuungsangebote kann sich damit von derzeit 114 auf 133 erhöhen.

## **Verbindliche Bedarfsplanung**

Auf der Grundlage des Berichts „Alter und Pflege“ hat der Kreistag mit Wirkung vom 05.10.2016 im Kreis Paderborn die verbindliche Bedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.

Um der gesteigerten Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen entsprechen zu können, unterliegt die Förderfähigkeit neu entstehender Kurzzeitpflegeplätze keiner Bedarfsbestätigung.

Bei der letzten Bedarfsanalyse wurde für die Städte Delbrück und Salzkotten ab 2025 ein Bedarf an zusätzlichen vollstationären Dauerpflegeplätzen prognostiziert. Im Jahr 2023 erfolgt daher eine Bedarfsausschreibung zusätzlicher vollstationärer Dauerpflegeplätze – konkret sollen zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit je 60 Dauerpflegeplätzen entstehen.

### **Konferenz Alter und Pflege**

Die Beschäftigten der WTG-Behörde nehmen zweimal jährlich an der Konferenz Alter und Pflege teil. In den Konferenzen werden u. a. die aktuelle Bedarfslage besprochen, Neubauvorhaben vorgestellt und pflegepolitische Themen behandelt, z. T. durch Vorträge von Referenten.

### **Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 01.01.2023**

Seit dem 01.01.2023 ist das geänderte Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Änderungen wurden im Wesentlichen zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Insbesondere wurden die Regelungen zur Gewaltprävention und zum Einsatz von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen überarbeitet. Auch wurde der Geltungsbereich des WTG sowie die Zuständigkeit der WTG-Behörde auf die WfbM im Zuständigkeitsgebiet erweitert. Die Änderungen in der Durchführungsverordnung zum WTG liegen im Entwurf vor und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten.

### **Fachkräftemangel**

In vielen Einrichtungen stellt der Fachkräftemangel ein großes und zunehmendes Problem dar. Einige Einrichtungen können trotz hoher Nachfrage die freien Betten nicht belegen, da die Fachkraftquote sonst nicht erreicht wird. Zum Teil haben sich die Einrichtungen selbst einen „Aufnahmestopp“ auferlegt, in zwei Einrichtungen musste ein behördliches Aufnahmeverbot erteilt werden, welches inzwischen wieder aufgehoben wurde.

### **SARS CoV-2 Pandemie**

Die Verordnungen und Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlieren Anfang 2023 ihre Gültigkeit.



## 6. Ansprechpersonen

---

**Margit Schütt**

Verwaltungskraft

Tel. 05251/308 5049

Fax 05251/308 89 5049

[schuettm@kreis-paderborn.de](mailto:schuettm@kreis-paderborn.de)

**Jessica Alpmann**

Pflegefachkraft

Tel. 05251/308 5048

Fax 05251/308 89 5048

[alpmannj@kreis-paderborn.de](mailto:alpmannj@kreis-paderborn.de)

**Petra Salmen**

Verwaltungskraft

Tel. 05251/308 5061

Fax 05251/308 89 5061

[salmenp@kreis-paderborn.de](mailto:salmenp@kreis-paderborn.de)

**Michaela Leßmann**

Pflegefachkraft

Tel. 05251/308 5066

Fax 05251/308 89 5066

[lessmannmi@kreis-paderborn.de](mailto:lessmannmi@kreis-paderborn.de)

**Funktionspostfach:** [heimaufsicht@kreis-paderborn.de](mailto:heimaufsicht@kreis-paderborn.de)





### **Impressum:**

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Sozialamt

Aldegreverstr. 10-14


33102 Paderborn

Tel.: 05251 308–5010

E-Mail: [sozialamt@kreis-paderborn.de](mailto:sozialamt@kreis-paderborn.de)

[www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

 [@KreisPaderborn](https://twitter.com/KreisPaderborn)

 [kreis\\_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

### **Satz und Gestaltung:**

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: April 2023



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*